



Geburt eines Kindes in Luxemburg: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

23.02.2023

Einzureichende Dokumente bei verheirateten Eltern

- [Fragebogen betreffend Geburt](#)
- Internationale* Geburtsurkunde CIEC Formular A des Kindes

Einzureichende Dokumente bei nicht verheirateten Eltern

- [Fragebogen betreffend Geburt](#)
- National* Geburtsurkunde des Kindes mit der Anerkennung

Für den Elternteil ohne Schweizer Nationalität:

- National* Geburtsurkunde
- Kopie des gültigen Reisepasses / der Identitätskarte
- Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) **Ledig** (noch nie verheiratet):
 - Wohnsitzbestätigung mit Erwähnung der Wohnadresse, dem Zivilstand und der Nationalität
 - b) **Geschieden**:
 - Wohnsitzbestätigung mit Erwähnung der Wohnadresse, dem Zivilstand und der Nationalität
 - Durch das zuständige Bezirksgericht beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils
 - zusätzlich für eine in Luxemburg geschlossene Ehe:
Internationale* Heiratsurkunde CIEC Formular B mit dem Rechtskraftvermerk der Scheidung
 - zusätzlich für eine ausserhalb Luxemburgs geschlossene Ehe
Auszug aus dem Zentralregister für Scheidungen zu beziehen bei:
Service de l'Etat civil de la Ville de Luxembourg Bierger-Center
bierger-center@vdl.lu
Tél.: +352 4796-2631
 - c) **Verwitwet**:
 - Wohnsitzbestätigung mit Erwähnung der Wohnadresse, dem Zivilstand und der Nationalität
 - Internationale* Todesurkunde CIEC Formular C des verstorbenen Ehepartners/in, Partners/in

*international = in mehreren Sprachen / national = in Französischer oder Deutscher Sprache

Dokumentenbeschaffung

Die Dokumente werden ausgestellt durch das Zivilstandesamt/Gericht, wo das jeweilige Ereignis stattgefunden hat/ausgesprochen worden ist.

Weitere Informationen

Urkunden mit Unterschrift und Stempel der Gemeinden oder der Gerichte müssen uns im **Original und ausgestellt vor weniger als 6 Monaten** per Post zugestellt werden:

Regionales Konsularcenter Benelux
Lange Voorhout 42
2514 EE Den Haag

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Die Unterlagen werden durch die Botschaft geprüft und auf dem Amtsweg an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz übermittelt für den Eintrag ins Personenstandsregister. Die Eintragsfrist beträgt mehrere Monate. Sie werden über die Eintragung des Ereignisses informiert, sobald der Botschaft eine Eintragsbestätigung vorliegt.

Sobald das Kind als Schweizer Bürger/in im Schweizer Zivilstandsregister eingetragen ist, haben Sie die Möglichkeit, unter www.schweizerpass.ch ein Schweizer Reisedokument anzufragen.

Bitte kontaktieren Sie das Regionale Konsularcenter in den Haag in folgendem Fall:

- Das Zivilstandsereignis hat nicht in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg oder der Schweiz stattgefunden

Gebühren

Die Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos (mit Dokumenten aus den Niederlanden, Belgien und Luxemburg).